



Gemeinde Heinersreuth

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Heinersreuth für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Straßäcker“ in Heinersreuth

Die Gemeinde Heinersreuth hat mit Beschluss vom 21.02.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Straßäcker“ zur Satzung beschlossen. Nachdem auch die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans vorliegt, wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabensbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Heinersreuth, - Bauamt -, Kulmbacher Straße 14, 95500 Heinersreuth, Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:30 – 11:30 Uhr und zusätzlich Die. 14:00 – 18:00 Uhr und Mi. 14:00 – 17:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


Simone Kirschner
1. Bürgermeisterin

Bekanntgegeben am 15.05.2017
Aushang v. 15.05.-23.06.2017

